



Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen

■ Städte- und Gemeindebund NRW • Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf

Schnellbrief 174/2017

An die
Mitgliedstädte und -gemeinden

Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf
Kaiserswerther Straße 199-201
40474 Düsseldorf
Telefon 0211 • 4587-1
Telefax 0211 • 4587-292
E-Mail: info@kommunen-in-nrw.de
pers. E-Mail: jan.fallack@kommunen-in-nrw.de
Internet: www.kommunen-in-nrw.de
Aktenzeichen: 42.1.8-001/002

Ansprechpartner:
Beigeordneter Claus Hamacher
Referent Dr. iur. Jan Fallack, LL.M.

Durchwahl 0211 • 4587-220/236

17. July 2017

Moratorium betreffend Schließung von Förderschulen Entwurf zur Änderung der MindestgrößenVO - gegebenenfalls dringender Handlungsbedarf!

Sehr geehrte Damen und Herren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister,

die Geschäftsstelle hat Sie durch ihren [Schnellbrief Nummer 151/2017 vom 21.06.2017](#) darüber informiert, dass der Koalitionsvertrag zwischen den die neue Landesregierung tragenden Parteien unter anderem ein sofortiges Moratorium betreffend die Schließung von Förderschulen vorsieht. Der Geschäftsstelle liegt nunmehr ein Referentenentwurf des heutigen [Landesministeriums für Schule und Bildung \(MSB\)](#) vom 07.07.2017 vor, der auf eine – zunächst bis zum 31.07.2019 befristete – faktische Außerkraftsetzung der [Verordnung über die Mindestgrößen der Förderschulen und der Schulen für Kranke \(MindestgrößenVO\)](#) abzielt. Dadurch soll den Schulträgern die Möglichkeit gegeben werden, aufgrund der bisherigen Rechtslage von der Auflösung bedrohte Förderschulen dauerhaft fortzuführen. Bitte finden Sie **anliegend** eine Kopie des Änderungsverordnungsentwurfs nebst Begründung. Es ist nach derzeitigem Erkenntnisstand damit zu rechnen, dass bis zum Auslauf der Befristung die rechtlichen Rahmenbedingungen dergestalt verändert sein werden, dass eine Außerkraftsetzung der MindestgrößenVO nicht mehr länger erforderlich sein wird.

Dem Vernehmen nach – belastbare Zahlen konnten bislang offenbar auch die Bezirksregierungen nicht zur Verfügung stellen – sollen landesweit derzeit etwa 13 Förderschulen in unterschiedlicher Trägerschaft zum Ende des Schuljahres 2016/2017 zur vollständigen Auflösung anstehen. Die Geschäftsstelle weist darauf hin, dass es der ausdrückliche Wille der neuen Landesregierung ist, auch diese Förderschulen zu erhalten. Aus Sicht der Geschäftsstelle muss der jeweilige Schulträger hierzu aber **vor dem Abschluss der Abwicklung** ihre Fortführung beschließen. Dies setzt einen Ratsbeschluss voraus, durch den der Auflösungsbeschluss rechtzeitig – maßgeblich wird in der Regel der **Ablauf des 31.07.2017** sein, weil mit diesem Tag das alte Schuljahr endet – außer Kraft gesetzt wird. Sofern eine Ratssitzung (ggfls. mit verkürzter Ladungsfrist) nicht durchführbar ist, kommt auch ein Dringlichkeitsbeschluss nach § 60 GO in Betracht).

Das [MSB NRW](#) wird zeitnah eine sogenannte „Task Force“ einrichten, die sich insbesondere um das Schicksal dieser praktisch abgewickelten und – bei entsprechender Entscheidung des

Diesen Schnellbrief und weitere tagesaktuelle Informationen, Gesetzesvorlagen und -texte, Mustersatzungen und -dienstweisungen etc. aus dem kommunalen Bereich finden Sie im kostenlosen Intranet des STGB NRW. Die Zugangsdaten hierfür erhalten Sie im Hauptamt Ihrer Kommune.

Schulträgers – nunmehr doch fortzuführenden Förderschulen kümmern und als zusätzlicher Ansprechpartner zur Verfügung stehen soll.

Die Geschäftsstelle betont, dass es zur Wiedererrichtung einer vollständig abgewickelten Förderschule nach derzeitiger Rechtslage der Durchführung eines regulären Errichtungsverfahrens gemäß den [§§ 81-84 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen \(Schulgesetz NRW - SchulG\)](#) bedürfte. Es ist daher dringend zu empfehlen, dass Förderschulen, die nach dem Willen ihres Trägers erhalten bleiben sollen, gar nicht erst vollständig abgewickelt werden. Der Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen wird sich allerdings im Rahmen des weiteren Verfahrens dafür einsetzen, dass die Wiedererrichtung von im Jahr 2017 und eventuell früher abgewickelten Förderschulen unter erleichterten Bedingungen ermöglicht wird. Die Geschäftsstelle wird unter anderem hierzu binnen der einmonatigen Äußerungsfrist mit einem Vorschlag gegenüber dem [MSB NRW](#) Stellung nehmen.

Abschließend bittet die Geschäftsstelle um kurze Mitteilung zu Händen des Herrn Referenten [Dr. Jan Fallack](#), falls in Ihrer Kommune eine oder mehrere Förderschulen in diesem oder im nächsten Jahr zur Abwicklung vorgesehen sein sollten. Der Verband würde sich dann um ergänzende, einzelfallspezifische Beratung bemühen.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Claus Hamacher

Anlage



Ministerium für Schule und Weiterbildung NRW, 40190 Düsseldorf

M. Juli 2017
Seite 1 von 2

Städtetag NRW
Herr Beigeordneter Klaus Hebborn
Gereonstraße 18-32
50670 Köln

Aktenzeichen:
221-2.02.02.09-137320
bei Antwort bitte angeben

Landkreistag NRW
Herr Beigeordneter Dr. Christian von Kraack
Kavalleriestr. 8
40213 Düsseldorf

Auskunft erteilt:
Claus Weiß

Städte- und Gemeindebund NRW
Herr Beigeordneter Claus Hamacher
Kaiserswerther Str. 199-201
40474 Düsseldorf

Telefon 0211 5867-3530
Telefax 0211 5867-3595
claus.weiss@msw.nrw.de

Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Mindestgrößen der Förderschulen und der Schulen für Kranke

Anlage

- Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Mindestgrößen der Förderschulen und der Schulen für Kranke

Sehr geehrte Herren Beigeordnete,

der Landtag wird sich in seiner kommenden Plenarsitzung auf Antrag der Fraktionen der CDU und der FDP mit der Fortführung kleiner Förderschulen und kleiner Standorte von Förderschulen beschäftigen. Der Antrag sieht u. a. vor, die Landesregierung aufzufordern, die Mindestgrößenverordnung zeitlich befristet auszusetzen.

Anschrift:
Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf
Telefon 0211 5867-40
Telefax 0211 5867-3220
poststelle@msw.nrw.de
www.schulministerium.nrw.de

Die Landesregierung hat sich bereits in ihrer Kabinettsitzung am 04. Juli 2017 mit der Frage beschäftigt und beschlossen, die erforderlichen Schritte einzuleiten.

Öffentliche Verkehrsmittel:
S-Bahnen S 8, S 11, S 28
(Völklinger Straße)
Rheinbahn Linie 709
(Georg-Schulhoff-Platz)

Hierzu übersende ich Ihnen den beigefügten Entwurf einer *Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Mindestgrößen der Förderschulen und der Schulen für Kranke* zur Kenntnis und gebe Ihnen die Gelegenheit zur Stellungnahme. Bei Bedarf bin ich gern bereit, Ihnen über den Verordnungstext und die Begründung hinaus weitere Auskünfte zu geben.

Für eine kurzfristige Antwort - möglichst binnen vier Wochen - wäre ich dankbar, damit Schulträger nach dem Erlass der Verordnung die Möglichkeit erhalten, ihre nach geltendem Recht zu kleinen Förderschulen fortzuführen und die dazu erforderlichen Beschlüsse zu fassen.

Der Verordnungsentwurf führt nicht zu einer wesentlichen Veränderung einer bestehenden kommunalen Aufgabe und damit nicht zu einem Belastungsausgleich nach dem Konnexitätsausführungsgesetz.

Ich darf Sie darüber unterrichten, dass ich die Bezirksregierungen darum gebeten habe, dass auch während der Zeit der Ferien Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für etwaige Nachfragen von Schulträgern zur Fortführung ihrer Förderschulen zur Verfügung stehen.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie Ihre Stellungnahmen bis dahin auch per Mail an Herrn Ulrich Pfaff (ulrich.pfaff@msb.nrw.de) und Herrn Claus Weiß (claus.weiss@msb.nrw.de) übermitteln würden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dr. Ludger Schrapper

REFERENTENENTWURF

**Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Mindestgrößen der
Förderschulen und der Schulen für Kranke**

Vom X. Monat 2017

Auf Grund des § 82 Absatz 10 des Schulgesetzes NRW vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Juni 2006 (GV. NRW. S. 278) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Schule und Bildung:

Artikel 1

Dem § 2 Absatz 1 der Verordnung über die Mindestgrößen der Förderschulen und der Schulen für Kranke vom 16. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 621) werden folgende Sätze angefügt:

„Unterschreitet die Schülerzahl einer Förderschule die Schülerzahl nach § 1 Absatz 1 Nummern 1 bis 7, kann der Schulträger die Fortführung beschließen. Das gilt auch, wenn die Schülerzahl eines oder mehrerer Teilstandorte einer Förderschule die Schülerzahl nach § 1 Absatz 2 unterschreitet. Bei der Wiedererrichtung einer Förderschule, deren Auflösung noch nicht abgeschlossen ist, gelten Sätze 3 und 4 entsprechend.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft und am 31. Juli 2019 außer Kraft.

Düsseldorf, den X. Monat 2017

Die Ministerin für Schule und Bildung

Y v o n n e G e b a u e r

Begründung:

Über die Errichtung, Änderung und Auflösung von Schulen, für die das Land nicht Schulträger ist, beschließt der Schulträger nach Maßgabe der Schulentwicklungsplanung (§ 81 Absatz 2 SchulG). Er handelt hierbei im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben des Landes. Dazu gehören die Mindestgrößen von Schulen, die das Ministerium für die Förderschulen durch Rechtsverordnung bestimmt. Dies ist in § 1 der Verordnung über die Mindestgrößen der Förderschulen und der Schulen für Kranke geregelt. Nach § 2 Absatz 1 der Verordnung waren die Schulträger verpflichtet, die erforderlichen schulorganisatorischen Beschlüsse spätestens mit Wirkung zum Schuljahresbeginn 2015/2016, für Förderschulen, die am Schulversuch „Kompetenzzentren“ teilgenommen haben, spätestens mit Wirkung zum Schuljahresbeginn 2016/2017 zu fassen.

Diese Änderungsverordnung ermöglicht Schulträgern die bis zum Ende des Schuljahres 2018/2019 befristete Fortführung von öffentlichen Förderschulen und von Teilstandorten solcher Förderschulen, die die Mindestgrößen nach geltendem Recht nicht erreichen.

Bis dahin wird das Ministerium für Schule und Bildung über geänderte Mindestgrößen entscheiden und sie bei Bedarf durch Rechtsverordnung neu bestimmen. Auf dieser Grundlage werden die Schulträger ihre schulorganisatorischen Beschlüsse erst mit Wirkung zum Schuljahr 2019/2020 zu fassen haben. Für die Schulen für Kranke besteht aufgrund der geringen Mindestschülerzahl (12) kein Handlungsbedarf.

Über die Fortführung einer Förderschule oder des Teilstandorts einer Förderschule nach § 2 Absatz 1 Sätze 3 und 4 entscheidet der Schulträger durch Beschluss des hierfür zuständigen Gremiums.

Die Vorgaben zur Klassenbildung nach § 6 der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz bleiben unberührt. Die Errechnung der Lehrerstellen richtet sich nach § 7 der Verordnung.

Für den weiteren Schulbetrieb an einer Schule, die der Schulträger bereits aufgelöst hat, ist wie bei jeder Errichtung einer Schule ein neuer Errichtungsbeschluss erforderlich, der auf einem Verfahren nach § 78 ff. des Schulgesetzes beruht. Wegen der insgesamt vergleichbaren Interessenlage bei Förderschulen in Auflösung gilt bei deren Wiedererrichtung § 2 Absatz 1 Sätze 3 und 4 entsprechend. Für sonstige (Neu-) Errichtungen gilt unverändert § 1 für die Mindestschülerzahlen.

Ein solcher Errichtungsbeschluss ist in Ausnahmefällen entbehrlich, wenn ein Schulträger vor dem Erlass dieser Rechtsverordnung einen Auflösungsbeschluss gefasst hat, der Schulbetrieb aber erst später ausläuft und die rechtlichen und tatsächlichen Wirkungen des Beschlusses noch sehr begrenzt sind. Dann kann der Schulträger mit Genehmigung der oberen Schulaufsichtsbehörde die Auflösung durch förmlichen Beschluss zurücknehmen.